

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
<p>Art. 1 Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe</p>	<p>Art. 1 Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p>	
<p>Art. 2 Gemeindeart</p> <p>Fällanden bildet eine politische Gemeinde.</p>	<p>Art. 2 Gemeindeart</p> <p>Fällanden bildet eine politische Gemeinde. Ihr Wappen ist ein in Gold steigender roter Löwe, geschwänzt mit einem grünen Pfauenstoss.</p> <p>Die Politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	<p>Korrekte Formulierung betr. Gemeindewappen gemäss Homepage und Abklärungen mit der IGFG.</p>
	<p>Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand</p> <p>In der Gemeinde Fällanden wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p>	<p>Aus Gründen der Klarheit und Transparenz soll hier die Bezeichnung Gemeinderat definiert werden, auch wenn dies nicht zwingend notwendig ist.</p>
		<p>Ohne Regelung der GO gilt der jährliche Ausgleich. Der Gemeindeerlass der Politischen Gemeinde Fällanden betreffend den mittelfristigen Ausgleich vom 29. November 2017 ist entsprechend durch die Gemeindeversammlung wieder aufzuheben.</p>

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
A. Politische Rechte auf Gemeindeebene	1. Politische Rechte	
<p>Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Gemeindeammann und Betriebsbeamte, der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.</p> <p>Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gesetz.</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.</p> <p>Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Als Gemeindeorgane gelten gemäss § 5 GG folgende Behörden: Gemeinderat, Schulpflege und eigenständige Kommissionen.</p> <p>Alle übrigen Behörden- und Kommissionsmitglieder, wie z. B. die Mitglieder der unterstellten oder beratenden Kommissionen, sind von der Wohnsitzpflicht befreit.</p>
B. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
<p>Art. 4 Verfahren</p> <p>Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	<p>Art. 5 Verfahren</p> <p>Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
<p>Art. 5 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Gemeinderates, b) die Mitglieder der Sozialbehörde, c) der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, d) der Gemeindeammann und Betriebsbeamter, e) der Friedensrichter oder die Friedensrichterin. 	<p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Schulpräsidentin bzw. den Schulpräsidenten und die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Mitglieder der Sozialbehörde, 5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. 	<p>Gemeinderat und Schulpflege müssen an der Urne gewählt werden. Die Gemeinde muss in der GO entscheiden, ob das Schulpräsidium vom GR aus seiner Mitte oder von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt wird. Im letzteren Fall muss zusätzlich definiert werden, ob das an der Urne gewählte Schulpräsidium im Rahmen der Wahlen der Schulpflege oder des Gemeinderats gewählt wird. Normalfall ist die Urnenwahl des Schulpräsidiums im Rahmen der Wahlen der Schulpflege.</p>
<p>Art. 6 Erneuerungswahlen</p> <p>Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Art. 7 Erneuerungswahlen</p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p>Die bisherige Regelung soll beibehalten werden. Das heisst, bei den Erneuerungswahlen soll keine stille Wahl möglich sein, weshalb für die Erneuerungswahlen leere Wahlzettel verwendet werden müssen.</p>
<p>Art. 7 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Art. 8 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art.6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
<p>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, b) die Beschlüsse über neue Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.– bei einmaligen und von mehr als Fr. 500'000.– bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben, c) die Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.– und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr Fr. 500'000.–. d) der Beschluss über den Gründungsvertrag über eine interkommunale Anstalt. 	<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.– für einen bestimmten Zweck, 3. Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 5'000'000.–, 4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen. 	

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
<p>Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn an dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilnimmt und ein Drittel bei der Beschlussfassung Anwesenden in der Gemeindeversammlung die Urnenabstimmung verlangt.</p> <p>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p>	<p>Art. 10 Fakultatives Referendum</p> <p>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensent-scheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Gestaltungspläne.</p>	<p>Einbürgerungen dürfen gemäss übergeordnetem Recht nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.</p>
<p>C. Gemeindeversammlung</p>	<p>3. Gemeindeversammlung</p>	
<p>Art. 10 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Art. 11 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	
<p>Art. 11 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die kantonalen Geschworenen, b) die Mitglieder des Wahlbüros. 	<p>Art. 12 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmezählenden offen.</p>	<p>Grundsätzlich soll es wegen des Stimmgeheimnisses weniger Wahlen in der Gemeindeversammlung geben, weshalb eine Wahl der Wahlbüromitglieder durch den Gemeinderat sinnvoll ist (wird in den meisten Zürcher Gemeinden so gehandhabt).</p>
<p>Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Behördenentschädigungen, b) der Personalverordnung, c) der Polizeiverordnung, d) der Reglemente des Elektrizitätswerkes und der Wasserversorgung, 	<p>Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 	

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
<p>e) der Anstaltsordnung für eine kommunale Anstalt, f) den Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.</p>	<p>4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</p>	
<p>Art. 13 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) des kommunalen Richtplans, b) der Bau- und Zonenordnung, c) des Erschliessungsplans, d) von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	<p>Art. 14 Planungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen. 	
<p>Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 7, b) die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, c) den Beschluss über den Gründungsvertrag über eine interkommunale Anstalt, d) die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze. 	<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 	

Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006	Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020	Kommentar
	6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.	
<p>Art. 15 Finanzielle Befugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Festsetzung des jährlichen Voranschlags, b) die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, c) die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-, soweit sie nicht der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind, d) die Bewilligung von Zusatzkrediten zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.- und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.- soweit sie nicht der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind, e) die Abnahme der Jahresrechnungen, f) die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, g) Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögen im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-, h) die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Stellung von Kautionen von mehr als Fr. 300'000.- im Einzelfall. 	<p>Art. 16 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans und des Geschäftsberichts, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögens bis Fr. 5'000'000.-, 9. die Investitionen in Liegenschaften und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000.-. 	<p>Falls in der Gemeinde eine RPK besteht, kann freiwillig ein Geschäftsbericht erstellt werden. Dieser muss der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht werden.</p> <p>Falls in der Gemeinde eine GRPK besteht, ist die Erstellung eines Geschäftsberichts obligatorisch. Dieser muss der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.</p>

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
III. GEMEINDEBEHÖRDEN	III. GEMEINDEBEHÖRDEN	
A. Allgemeine Bestimmungen	1. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 16 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.</p>	<p>Art. 17 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	
	<p>Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</p> <p>Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.</p> <p>Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>	
	<p>Art. 19 Offenlegung der Interessenbindung</p> <p>Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
<p>Art. 17 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	
<p>Art. 18 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschuss</p> <p>Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.</p>	<p>Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	
<p>Art. 19 Überprüfung und Rechtsmittel</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>Die Rechtsmittel gegen Beschlüsse und Verfügungen von Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können direkt bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz eingelegt werden, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>		

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
<p>Art. 20 Konferenz</p> <p>Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein.</p>	<p>Art. 22 Behördenkonferenz</p> <p>Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an der Behördenkonferenz teilzunehmen.</p>	
<p>Art. 21 Protokollierung</p> <p>Die Behörden, die einzelnen Mitglieder und die Ausschüsse lassen über ihre Entscheide, die Sachverständigen und die beratenden Kommissionen über ihre Sitzungen Protokoll führen.</p>		
<p>B. Gemeinderat</p>	<p>2. Gemeinderat</p>	
<p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus sieben Mitgliedern.</p>	<p>Art. 23 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege. Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selber.</p>	
	<p>Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p> <p>Es wird ein operatives Austauschgremium etabliert, welches sicherstellt, dass zwischen der Leiterin oder dem Leiter Bildung und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber ein kontinuierlicher Informationsaustausch sowie ein jederzeit koordiniertes Vorgehen sichergestellt ist.</p>	<p>Absatz 2 definiert die grundsätzliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Einheitsgemeinde.</p>

Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006	Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020	Kommentar
<p>Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte <ol style="list-style-type: none"> a) den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, b) die Ressortvorsteher oder Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, c) die Präsidenten oder Präsidentinnen und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates, d) die Präsidenten oder Präsidentinnen der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, e) die Vertretung des Gemeinderates in anderen Organen; 2. bestimmt oder wählt in freier Wahl <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht, b) die Präsidien und Mitglieder der Kommissionen, soweit er dafür zuständig ist, c) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, d) das zivile Gemeindeführungsorgan, 3. ernennt oder stellt an <ol style="list-style-type: none"> a) den Gemeindeammann und Betriebsbeamten, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde 	<p>Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen mit Ausnahme der gemäss Art. 6 an der Urne gewählten Personen. b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, d) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Krisenorganisation, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen. 	<p>In Gemeinden, die einen eigenen Betreuungskreis bilden (Regensdorf, Volketswil), ist die Wahl der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten in der GO zu regeln. Die übrigen Gemeinden bilden gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Betreuungskreis. Dort regeln die Zweckverbandsstatuten bzw. der Anschlussvertrag die Wahl oder Ernennung der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten (vgl. § 7 Abs. 2, 3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs, Merkblatt Aufsicht über das Betreuungswesen).</p>

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
dafür zuständig ist.		
<p>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> a) seiner Geschäftsordnungen sowie jener für die ihm unterstellten Ressorts, Ausschüsse und beratenden Kommissionen, b) von Reglementen und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe, c) der Tarif- und Gebührevorschriften des Elektrizitätswerkes und der Wasserversorgung, d) von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	
<p>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Dem Gemeinderat stehen zu</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, b) die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung dazu, c) der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, d) die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, e) die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde, 	<p>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 	

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
<p>f) die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt,</p> <p>g) die Vertretung der Gemeinde nach aussen,</p> <p>h) die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>i) die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung,</p> <p>j) die Festsetzung von kommunalen Bau- und Niveaulinien sowie Quartierplänen und die Aufstellung von kommunalen Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,</p> <p>k) die Erteilung baurechtlicher Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (unter Vorbehalt der Bewilligung des Kantons), innerhalb der Kernzonen, für Arealüberbauungen und für Entscheide bezüglich inventarisierter Objekte des Natur- und Heimatschutzes,</p> <p>l) die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>m) die Unterstützung des Gemeindereferendums.</p>	<p>5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</p> <p>8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.</p> <p>Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung. 	

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
<p>Art. 26 Finanzielle Befugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Ausgabenvollzug, b) gebundene Ausgaben, c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, d) die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.– im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.– im Jahr, e) die Bewilligung von Zusatzkrediten für einen bestimmten Zweck bis höchstens Fr. 500'000.– im Jahr und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis höchstens Fr. 100'000.–, f) Rechtsgeschäfte bezüglich Grundeigentum des Finanzvermögen im Wert bis Fr. 1'000'000.–. g) die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen, Eingehung von Bürgschaften und Stellung von Kauttionen bis Fr. 300'000.– im Einzelfall, h) die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des Finanzbedarfs der Gemeinde inkl. Bürgschaften. 	<p>Art. 28 Finanzbefugnisse</p> <p>Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.– im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.– im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. <p>Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, 4. die Investitionen in Liegenschaften und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen bis Fr. 1'000'000.–, 5. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. 	

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
<p>Art. 27 Bürgerrechtliche Befugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, b) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren, c) die Begutachtung aller Bürgerrechtssachen und die Antragstellung an die Gemeindeversammlung und die übergeordneten Behörden, d) die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht. 		Regelung in Art. 27 Abs. 1 Ziff. 7
<p>Art. 28 Unterschriften</p> <p>Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die politische Gemeinde und den Gemeinderat.</p> <p>Rechtsverbindlich sind auch die vom Schreiber oder der Schreiberin als richtig bestätigten Protokollauszüge.</p>		Regelung in Art. 27 Abs. 1 Ziff. 5
<p>Art. 29 Bildung von Ressorts</p> <p>Der Gemeinderat bildet zweckmässige Ressorts.</p> <p>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des entsprechenden Ressorts verpflichtet.</p> <p>Im Falle der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers oder der Amtsvorgängerin eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.</p>		Regelung in Art. 26 Ziff. 1

Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006	Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020	Kommentar
C. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen	3. Eigenständige Kommissionen	
1. Allgemeine Bestimmungen		Diese Regelungen werden bei jeder eigenständigen Kommission getroffen, deshalb gibt es keine allgemeinen Bestimmungen mehr.
<p>Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne</p> <p>Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</p>		
<p>Art. 31 Unterschriften</p> <p>Die Präsidenten oder die Präsidentinnen und die Schreiber oder die Schreiberinnen führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.</p> <p>Rechtsverbindlich sind auch die von den Schreibern oder Schreiberinnen als richtig bestätigten Protokollauszüge.</p>		
	3.1 Schulpflege	
	<p>Art. 29 Zusammensetzung</p> <p>Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	
	<p>Art. 30 Aufgaben</p> <p>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
	Daneben fördert sie aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge andere Schulen sowie die zusätzliche Betreuung von Schülern und Schülerinnen und Jugendlichen.	
	<p>Art. 31 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.</p>	
	<p>Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>	
	<p>Art. 33 Wahl- und Anstellungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leiterin bzw. den Leiter Bildung, 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Lehrpersonen, 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 6. den Hausdienst, 7. die weiteren Angestellten im Schulbereich. 	
	<p>Art. 34 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere:</p>	Die Grundzüge der Gebührenerhebung sind in einem Gemeindeerlass zu regeln (Gebührenverordnung).

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. das Organisationsstatut, 2. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. das Geschäftsreglement, 4. Reglemente und Benützungsvorschriften für Schulanlagen, 5. allgemeine Bestimmungen betreffend der Ordnung an den Schulen, 6. weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	
	<p>Art. 35 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Der Schulpflege stehen innerhalb ihres Aufgabenbereichs zu, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung sämtlicher Schulangelegenheiten, 3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 6. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, insbesondere die Führung und Beaufsichtigung der Geschäfts- und Schulleitungen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 	

Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006	Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020	Kommentar
	<p>7. die Schaffung von Stellen, für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</p> <p>8. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>9. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,</p> <p>11. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnisse zu Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>12. die Schulraumbewirtschaftung und den betrieblichen Unterhalt der Schulhäuser.</p>	
	<p>Art. 36 Finanzbefugnisse</p> <p>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben Beschlüsse über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.– im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.– im Jahr unübertragbar zu.</p> <p>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p>	

Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006	Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020	Kommentar
	<ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 200'000.– für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck. 	
	<p>Art. 37 Mitberatungen an den Sitzungen der Schulpflege</p> <p>Die Leiterin bzw. der Leiter Bildung nimmt an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.</p> <p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen pro Schulstandort mindestens je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p>	
	<p>Art. 38 Leitung Bildung</p> <p>Der Leiterin bzw. dem Leiter Bildung werden unter Vorbehalt des Volksschulgesetzes Aufgaben der Schulpflege, der Schulleitungen und der Schulverwaltung übertragen. Die zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut festgelegt.</p> <p>Dem Verantwortungsbereich der Leiterin bzw. des Leiters Bildung unterstehen insbesondere die Schulleitungen, die Schulverwaltung, die Leitung Tagesstruktur, die Leitung Schulfacilitymanagement (Raumzuteilung, Hausdienst, etc.) die Leitung Sonderpädagogik, die Leitung der pädagogischen Informations- und Kommunikationstechnologie und die schulnotwendigen Mitarbeitenden.</p> <p>Der Leiterin oder dem Leiter Bildung können weitere Aufgaben zugewiesen werden.</p>	

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
	<p>Art. 39 Schulleitung</p> <p>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege oder die Leiterin bzw. der Leiter Bildung dafür zuständig ist.</p> <p>Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	
	<p>Art. 40 Schulkonferenz</p> <p>Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen, die Schulleitung und die Leiterin bzw. der Leiter Bildung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p>	
2. Grundsteuerkommission		Regelung in Art. 51
<p>Art. 32 Zusammensetzung</p> <p>Die Grundsteuerkommission besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeinderates als Präsident oder Präsidentin und zwei weiteren, vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>		

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
<p>Art. 33 Aufgaben</p> <p>Die Aufgaben der Grundsteuerkommission werden durch die kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p>		
<p>4. Sozialbehörde</p>	<p>3.2 Sozialbehörde</p>	<p>Reihenfolge Werkkommission und Sozialbehörde in der GO 2006 umgekehrt wie im Entwurf 2020.</p>
<p>Art. 37 Zusammensetzung</p> <p>Die Sozialbehörde besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeinderates als Präsident oder Präsidentin und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 41 Zusammensetzung</p> <p>Die Sozialbehörde besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeinderates als Präsident oder Präsidentin und vier weiteren, an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	
<p>Art. 38 Aufgaben</p> <p>Die Sozialbehörde besorgt selbstständig die Bereiche Fürsorge und Vormundschaft. Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p>	<p>Art. 42 Aufgaben</p> <p>Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorgewesen.</p> <p>Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p>	
<p>Art. 39 Finanzielle Befugnisse</p> <p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Ausgabenvollzug, b) gebundene Ausgaben, c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- für einen bestimmten Zweck. 	<p>Art. 43 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- für einen bestimmten Zweck. 	

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
	<p>Art. 44 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Gemeinderechts und des Sozialrechts.</p>	
	<p>Art. 45 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>	
<p>3. Werkkommission</p>	<p>3.3 Tiefbau- und Werkkommission</p>	<p>Reihenfolge Werkkommission und Sozialbehörde in der GO 2006 umgekehrt wie im Entwurf 2020.</p> <p>Die bisherige Werkkommission wird neu als Tiefbau- und Werkkommission bezeichnet, da sie für einen erweiterten Aufgabenbereich zuständig ist (Abwasserbeseitigung und Strassenbau).</p>
<p>Art. 34 Zusammensetzung</p> <p>Die Werkkommission besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeinderates als Präsident oder Präsidentin und vier weiteren, vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 46 Zusammensetzung</p> <p>Die Tiefbau- und Werkkommission besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeinderates als Präsident oder Präsidentin und vier vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	
<p>Art. 35 Aufgaben</p> <p>Die Werkkommission ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Elektrizitätsversorgung, b) die Wasserversorgung, c) die Energieplanung, d) andere, vom Gemeinderat zugeteilte Aufgaben. 	<p>Art. 47 Aufgaben</p> <p>Die Tiefbau- und Werkkommission ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stromversorgung, b) die Wasserversorgung, c) die Energieplanung, d) die Abwasserbeseitigung, 	<p>Erweiterung des Zuständigkeitsgebiets der Tiefbau- und Werkkommission gemäss neuer Organisation; die Leitungsprojekte bedingen in der Regel auch einen neuen Belageinbau, deshalb sollen solche Bauprojekte in die Zuständigkeit derselben Instanz fallen.</p>

Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006	Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020	Kommentar
	e) Strassen und Wege (baulich).	
	<p>Art. 48 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die Tiefbau- und Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Gemeinderechts.</p>	
<p>Art. 36 Finanzielle Befugnisse</p> <p>Die Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Ausgabenvollzug, b) gebundene Ausgaben, c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.–für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.–für einen bestimmten Zweck. 	<p>Art. 49 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Tiefbau- und Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Ausgabenvollzug, b) gebundene Ausgaben in den gebührenfinanzierten Bereichen, c) die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 70'000.– für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.– für einen bestimmten Zweck. 	<p>Erhöhung der Finanzkompetenz von bisher Fr. 50'000.– auf neu Fr. 70'000.–.</p>
	<p>Art. 50 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Tiefbau- und Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>	

Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006	Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020	Kommentar
5. Baukommission		Regelung in Art. 51
<p>Art. 40 Zusammensetzung</p> <p>Die Baukommission besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gemeinderates als Präsident oder Präsidentin und vier weiteren, vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>		
<p>Art. 41 Aufgaben</p> <p>Die Baukommission ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Beratung des Gemeinderates im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung, b) die Erfüllung der baupolizeilichen Aufgaben, c) die planungs- und baurechtlichen Entscheide mit Ausnahme der in Art. 25 lit. j und k erwähnten Objekte. 		
<p>Art. 42 Finanzielle Befugnisse</p> <p>Die Baukommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Ausgabenvollzug, b) gebundene Ausgaben, c) die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.– für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.–für einen bestimmten Zweck. 		

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
IV. BERATENDE KOMMISSIONEN	IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER	
	1. Unterstellte Kommissionen	
<p>Art. 43 Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben und Befugnisse</p> <p>Der Gemeinderat regelt die Zusammensetzung, die Amtsdauer, die Aufgaben und die Befugnisse in der Geschäftsordnung.</p>	<p>Art. 51 Unterstellte Kommissionen</p> <p>Dem Gemeinderat sind folgende Kommissionen unterstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Baukommission – Grundsteuerkommission – Liegenschaftskommission – Sicherheitskommission <p>Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>	<p>Die Bezeichnung einer unterstellten Kommission muss zwingend in der GO aufgeführt werden, wenn eine unterstellte Kommission geschaffen werden soll. Ohne Verankerung in der GO ist der Gemeinderat nicht berechtigt, eine unterstellte Kommission zu schaffen.</p> <p>Die Feuerwehrkommission und die Zivilschutzkommission wurden aufgehoben und zur Sicherheitskommission zusammengelegt.</p>
V. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN		
A. Rechnungsprüfungskommission	2. Rechnungsprüfungskommission	Variante: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
<p>Art. 44 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<p>Art. 52 Zusammensetzung</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<p>Art. 52 Zusammensetzung</p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
<p>Art. 45 Befugnisse</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.</p>	<p>Art. 53 Aufgaben</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Art. 53 Aufgaben</p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung.</p> <p>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.</p> <p>Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>
<p>Art. 46 Referenten und Referentinnen, Aktenbeizug</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten oder Referentinnen beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referenten oder Referentinnen der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>	<p>Art. 54 Herausgabe von Unterlagen</p> <p>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p>Art. 54 Herausgabe von Unterlagen</p> <p>Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>
<p>Art. 47 Fristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Abteilung Präsidiales zuge-</p>	<p>Art. 55 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p>Art. 55 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
hen.		
	<p>Art. 56 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	<p>Art. 56 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>Der Gemeinderat und die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>
B. Wahlbüro	3. Wahlbüro	
<p>Art. 48 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Vorsitzenden oder Vorsitzende aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch die Gemeindeversammlung gewählt.</p>	<p>Art. 57 Zusammensetzung</p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>	
<p>Art. 49 Aufgaben</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p>Art. 58 Aufgaben</p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	
C. Gemeindeammann und Betriebsbeamter	4. Betriebsbeamter	
<p>Art. 50 Aufgaben</p> <p>Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.</p> <p>Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Gemeindeammann und Betriebsbeamten werden separat geregelt. Das Amtlokal wird vom Ge-</p>	<p>Art. 59 Aufgaben und Anstellung</p> <p>Die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.</p> <p>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p>	<p>In Gemeinden, die einen eigenen Betriebskreis bilden (Regensdorf, Volketswil), ist die Wahl der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten in der GO zu regeln. Die übrigen Gemeinden bilden gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Betriebskreis. Dort regeln die Zweckverbandsstatuten bzw. der Anschlussvertrag die Wahl oder Ernennung der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten (vgl. § 7</p>

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
meinderat bestimmt.	Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.	Abs. 2, 3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs, Merkblatt Aufsicht über das Betreibungswesen).
D. Friedensrichter oder Friedensrichterin	5. Friedensrichter	
<p>Art. 51 Aufgaben</p> <p>Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin werden separat geregelt. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Art. 60 Aufgaben und Anstellung</p> <p>Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p>Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	
VI. GEMEINDEVERWALTUNG		
<p>Art. 52 Organisation</p> <p>Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin ist für die betriebliche Steuerung der Gemeindeverwaltung zuständig.</p> <p>Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin unterstützt den Gemeinderat und insbesondere den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin.</p> <p>Die Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Befugnisse der Gemeindeverwaltung werden in einem Reglement geregelt.</p>		Regelung in Art. 26 Ziff. 2

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
<p>Art. 53 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.</p>	<p>Art. 61 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.</p>	
<p>Art. 54 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 26. November 1995 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p>Art. 62 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde Fällanden und der Schulgemeinde Fällanden, beide vom 12. Februar 2006, mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	
	<p>Art. 63 Übergangsregelung</p> <p>Die Auflösung der Schulgemeinde erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2022–2026. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt. Der für die Amtsdauer 2018–2022 gewählte Schulpräsident nimmt bis zum Ablauf der Amtsdauer der Schulpflege Einsitz im Gemeinderat.</p> <p>Gemeinderat und Schulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.</p> <p>Gemeinderat und Schulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2022 und der Rechnungslegung für das Jahr 2021.</p> <p>Im Falle des vorzeitigen Rücktritts eines Mitglieds des Gemeinderats während der verbleibenden Amtsdauer 2018–2022 findet keine Ersatzwahl statt, soweit der Sollbestand von sieben Mitgliedern gemäss Art. 22 GO erhalten bleibt.</p>	<p>Der Schulpräsident wird in der Übergangsphase mit allen Rechten und Pflichten an den Gemeinderatssitzungen teilnehmen.</p>

<i>Aktuell gültige Gemeindeordnung 2006</i>	<i>Entwurf für Vernehmlassungsverfahren 2020</i>	<i>Kommentar</i>
<p>Diese totalrevidierte Gemeindeordnung wurde von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2006 angenommen.</p> <p>Der Regierungsrat genehmigte die Gemeindeordnung mit Beschluss vom 3. Mai 2006.</p> <p>Der Gemeinderat setzte die Gemeindeordnung am 30. Mai 2006 auf den 1. Juni 2006 in Kraft.</p>	<p>Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.</p> <p>Namens der politischen Gemeinde</p> <p>Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber:</p> <p>Der Regierungsrat genehmigte die Gemeindeordnung mit Beschluss vom ...</p> <p>Der Gemeinderat setzte die Gemeindeordnung am ... auf den ... in Kraft.</p>	